

Übergangskonzept vom
Kindergarten in die
Grundschule

Katholischer Kindergarten



Urachstr. 42
79102 Freiburg
Tel.: 0761 / 706588

Definition Schulpflicht

Als Schulpflicht bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder, ab einem bestimmten Alter, für Jugendliche und Heranwachsende bis zu einem bestimmten Alter, eine Schule zu besuchen. Dies muss im Fall der Minderjährigkeit der Schulpflichtigen durch die Erziehungsberechtigten (meist die Eltern) umgesetzt werden.¹

Definition Übergang vom Kindergarten in die Grundschule des Caritasverbandes

Die Vorbereitung auf die Schule beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit dem Eintritt in die Grundschule.

Im letzten Kindergartenjahr beginnt die verdichtete Phase des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule, die eine besondere Bedeutung hat.

In diesem Übergang verdichten sich Anforderungen und Erwartungen und rücken stärker ins Bewusstsein.

Gleichzeitig muss die Anpassung an die neue Situation (System Grundschule) in relativ kurzer Zeit geleistet werden.

Die grundlegende Vorbereitung auf die Schule betrifft sowohl die „Kann- Kinder“ (tatsächlicher Wechsel noch offen) als auch die „zukünftigen Schulanfänger“ (Wechsel steht fest).

An der letzten Phase vor dem Übergang nehmen nur die „zukünftigen Schulanfänger“ teil. Dabei geht es darum, sich als gleichaltrige Gruppe zu erleben und die wichtigsten Abläufe, Regeln, Personen und Räume der Grundschule kennen zu lernen.²

¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Schulpflicht>

² Entnommen aus „Übergangskonzept Kindergarten- Grundschule des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.“

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule

Die gelungene Eingewöhnung von der Familie in den Kindergarten ist für uns die Grundlage einer ganzheitlichen Vorbereitung auf die Grundschule. Mit Eintritt in den Kindergarten sind die pädagogischen Fachkräfte für Betreuung, Bildung und Erziehung mitverantwortlich.

Das Schulgesetz verlangt, dass die Kinder an der Einschulungsuntersuchung vom Gesundheitsamt teilnehmen. Diese findet für schulpflichtige Kinder des Folgejahres in unserer Einrichtung statt.

In diesem Zeitraum (um den vierten Geburtstag) führen wir Elterngespräche mit Überlegungen zur zukünftigen Einschulung, geeigneten Schulform, Voreinschulung oder Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes.

Im zweiten Kindergartenjahr nehmen die Kinder am „Zahlenland“ teil. Mit Materialien und angelehnt an das Programm von Dr. Preiß setzen sich unsere „Mittleren“ mit dem Zahlenraum von 1 bis 10 auseinander.

Alle Schritte, von der Einschulungsuntersuchung (ESU) bis zur Schulanmeldung /Rückstellung finden Sie in unserem Schulanfängerleitfaden.

Im letzten Kindergartenjahr, im Jahr der Einschulung, wird Ihr Kind im **Januar** bei uns im Haus zum „**Regenbogenkind**“! Mit einem ganz besonderen Ritual starten wir im Januar unser Regenbogenprojekt. Dies teilt sich meist in drei Teile, bis zu den Osterferien.

In dieser altershomogenen Konstellation nehmen die Kinder an Angeboten und Ausflügen teil.

Das können sein:

- Im Laufe der zweiten Jahreshälfte findet einmal die Woche das sogenannte Regenbogenprojekt statt. Dies besteht aus mehreren Bausteinen.
- Besuch der Verkehrspolizei
- Religionspädagogische Angebote wie Kirchenerkundung der St. Martinskirche und des Freiburger Münsters.
- Jedes Schulanfängerkind gestaltet seine Schultüte.
- Wir feiern miteinander einen Abschiedsgottesdienst im „Annakirchle“ den die Kinder vorbereiten und mitgestalten.

Diese Vorbereitungen sollen Ihrem Kind den Einstieg in die Grundschule erleichtern. Wir wünschen gutes Gelingen und Gottes reichen Segen auf allen weiteren Wegen!

Wann ist was zu tun?

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum Ende des Monats das sechste Lebensjahr vollenden:

| | |
|-----------------|--------|
| Schuljahr 20/21 | 31.08. |
| Schuljahr 21/22 | 31.07. |
| Schuljahr 22/23 | 30.06. |

1.) Die Anmeldung der Schulanfänger

Die Anmeldung findet in der Regel ab Dezember ausnahmslos in der Schule statt, in deren Schulbezirk das Kind wohnt. Beachten Sie bitte hierzu auch die Einladungen der jeweiligen Schulleitungen, da Terminabweichungen möglich sind. Bei der Anmeldung sollte das schulpflichtige Kind dabei sein. Bitte bringen Sie auch die Geburtsurkunde mit.

1.a.) Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Auch für Kinder mit möglichen Beeinträchtigungen in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht besteht eine Anmeldepflicht an der zuständigen Grundschule, unabhängig vom späteren Besuchsort. Sollte in solchen Fällen besonderer Beratungsbedarf bestehen, wird Ihnen in der jeweiligen Schule weitergeholfen.

2.) Schuluntersuchungen davor:

- Einschulungsuntersuchung, Schritt 1 (ESU1),
- Einschulungsuntersuchung, Schritt 2 (ESU 2)

Das wichtigste Ziel der ESU 1 ist es, Zeit für Fördermaßnahmen zu haben. Deshalb lädt das Gesundheitsamt im Kalenderjahr vor der Einschulung zur sog. ESU1 ein.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden den Eltern von der Schulärztin, schriftlich oder persönlich, mitgeteilt. Alle Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Sie werden nur mit Ihrer schriftlichen Zustimmung weitergegeben. Die Teilnahme an der Einschulungsuntersuchung ist nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg verpflichtend.

-Rechtsgrundlage:

§ 8 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Schulgesundheitspflege)

2.a.) Einschulungsuntersuchung Schritt 1 (= ESU1)

Die Einschulungsuntersuchung findet im vorletzten Kindergartenjahr statt.

Wer macht was?

Die Eltern

erklären das Einverständnis

- für die Befragung der pädagogischen Fachkräfte
- für den Informationsaustausch mit pädagogischen Fachkräften im Kindergarten und in der Schule sowie medizinischem Personal

und legen bereit:

- das Impfbuch
- das gelbe Früherkennungsheft (U-Heft das beim Kinderarzt geführt wird)
- den Elternfragebogen (freiwillig)
- wichtige Befunde aus früheren Untersuchungen

Die pädagogischen Fachkräfte im Kindergarten

füllen den Fragebogen zur kindlichen Entwicklung aus, wenn die Eltern einverstanden sind.

Der Fragebogen setzt sich zusammen aus:

- den validierten Grenzsteinen der Entwicklung und Fragen zur „Hyperaktivität“

Die Medizinische Assistentin / der Medizinische Assistent des Gesundheitsamtes

kommt in den Kindergarten, den Termin teilt er/sie vorher telefonisch der Kindergartenleitung mit. Die Eltern werden ebenfalls durch Post über den Termin informiert.

Für den Kindergarten wird eine Liste mit Namen und Termindatum vorbereitet, die Eltern tragen ein, ob sie den Termin wahrnehmen oder sprechen andere Eltern an, wenn sie den Termin gerne tauschen möchten.

Die Eltern können bei der Untersuchung dabei sein.

Die Medizinische Assistentin / der Medizinische Assistent führt dann, in einem der Räume des Kindergartens, mit den Kindern eine Basisuntersuchung („Screening“) durch. Sie umfasst:

- Sehen und Hören
- Körpergröße und Körpergewicht
- Sprache
- Motorik
- Malentwicklung
- Mengenerfassung
- Verhalten

Die Ergebnisse werden den Eltern mündlich nach der Untersuchung sowie schriftlich einige Tage später mitgeteilt.

Die Medizinische Assistentin / der Medizinische Assistent bespricht alle Ergebnisse mit dem Arzt/der Ärztin des Gesundheitsamtes.

Der Arzt/die Ärztin des Gesundheitsamtes

- bewertet bei allen Kindern die Untersuchungsergebnisse und Dokumente
- informiert die Eltern schriftlich bzw. mündlich über die Untersuchungsergebnisse
- entscheidet über weitere Untersuchungen und führt sie teilweise selbst durch
- veranlasst die Durchführung des SETK3-5 bei Kindern mit auffälligen Ergebnissen im Sprach-Screening
- berät Eltern, wenn nötig, über Fördermaßnahmen

2.b.) Die Einschulungsuntersuchung, Schritt 2 (=ESU 2)

Die ESU 2 findet im letzten Kindergartenjahr statt.

Sie wird bei den Kindern durchgeführt, bei denen in der ESU Schritt 1 Förderbedarf festgestellt worden ist.

Ebenso bei Kindern, bei denen die Eltern, pädagogische Fachkräfte des Kindergartens und Kooperationslehrer/-innen eine weitere Untersuchung als sinnvoll erachten. Bei ihr steht die Schulfähigkeit/ die Rückstellung der Kinder aus schulärztlicher Sicht im Mittelpunkt.

Wer macht was?

Das pädagogische Personal im Kindergarten

aktualisieren den Fragebogen zur kindlichen Entwicklung, wenn die Eltern einverstanden sind.

Der Fragebogen setzt sich zusammen aus:

- den validierten Grenzsteinen der Entwicklung
- Fragen zur „Hyperaktivität“

Die Kooperationslehrer/-innen

empfehlen die schulärztliche Untersuchung bei allen Schulanfängerkindern, deren Schulfähigkeit gefährdet erscheint.

Der Arzt/die Ärztin des Gesundheitsamtes

- wertet den Fragebogen der pädagogischen Fachkräfte und die Rückmeldung der Kooperationslehrer/-innen aus
- begutachtet bei allen Kindern aus schulärztlicher Sicht die Schulfähigkeit
- entscheidet über weitere Untersuchungen
- führt weitere Untersuchungen befundorientiert durch bei
 - - ausgewählten Kindern aus Schritt 1
 - - Kindern mit erstmals ungünstiger Entwicklung im letzten Kindergartenjahr
 - - Kindern ohne Kindergartenbesuch
- berät Eltern bei Bedarf ausführlich
- erstellt einen Bericht für
 - - die Eltern
 - - die Schule
 - - den Kindergarten
 - - den Kinderarzt bzw. die Kinderärztin

Ziel erreicht!

3.) Die Einschulung

findet in der ersten Unterrichtswoche nach den Sommerferien statt.

Bitte beachten Sie auch hierzu die Mitteilung der Schule.

4.) Alternative Schulen bzw. Grundschulen außerhalb des zuständigen Bezirks

Möchten Eltern ihre Kinder gerne in einer alternative Schule anmelden, so sind in dieser Schule die dortigen Anmeldepflichten zu leisten.

Die Schule, in deren Bezirk das Kind wohnt, bleibt dennoch zuständig für das Kind, bis die alternative Schule die Bezirks-Grundschule über ihre Aufnahme des Kindes informiert hat. Wenn die alternative Schule das Kind nicht aufnimmt, so hat das Kind die Bezirks-Grundschule zu besuchen.

5.) Stichtag

Damit wir im Kindergarten St. Christophorus alle Kinder und Familien gut begleiten können, orientieren wir uns am Stichtag zur Platzvergabe der Kindergärten der Stadt Freiburg dem
1. März .

Spätestens bis zu diesem Datum sollte für uns feststehen, wie viele freie Kindergartenplätze in unserem Kindergarten im September zur Verfügung stehen.

Das heißt für Sie, als Eltern der schulpflichtigen Kinder, (im September des gleichen Kalenderjahres) dass alle Anträge auf „Kann-Kinder“ und „Rückstellungs-Kinder“ für Sie und die zuständige Grundschule klar bearbeitet sind und Sie diese Informationen auch an uns weiter gegeben haben.

Für Familien und deren Kinder, die diesen Stichtag nicht berücksichtigen, können wir kein weiteres Kindergartenjahr zusichern.

6.) Sogenannte „Kann-Kinder“

Bei Kindern die bis zum 30. Mai (bisherige „Kann-Kind-Regelung“) des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt werden und sofern die Kinder schulfähig sind, können Eltern ihre Kinder bei der zuständigen Grundschule anmelden und diese können von der Schule eingeschult werden.

Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die zuständige Schulleitung nach Abklärung der Schulfähigkeit.

7.) Sogenannte Rückstellung bei schulpflichtigen Kindern.

Die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch muss formlos, schriftlich von den Eltern, bei der jeweils zuständigen Grundschule beantragt werden.

Hilfreich sind dabei die Einschätzung der Kooperationslehrer der zuständigen Grundschule und die der pädagogischen Fachkräfte des Kindes im zuständigen Kindergarten.

Die Schule kann in die Entscheidung ein Gutachten des Gesundheitsamtes (Amtsarztes) miteinbeziehen.

Sie benachrichtigt die Eltern schriftlich über die Entscheidung.

Siehe auch:

www.kindergaerten-bw.de

www.service-bw.de

www.freiburg.de/grundschulen